

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010
Ausgegeben und versendet am 4. Feber 2010
7. Stück

12. Gesetz vom 14. Dezember 2009, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (XIX. Gp. IA 1373 AB 1382)
 13. Gesetz vom 14. Dezember 2009, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird (XIX. Gp. IA 1374 AB 1383)
 14. Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Burgenländisches Abgabengesetz - Bgld. AbgG) (XIX. Gp. RV 1317 AB 1353)
 15. Gesetz vom 10. Dezember 2009, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird (XIX. Gp. RV 1320 AB 1356)
 16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Jänner 2010 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt
-

12. Gesetz vom 14. Dezember 2009, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „letzten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und es wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammersausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „letzten“ und in Abs. 2 nach dem Wort „nächsten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und in Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammersausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13 seinen Stellvertretern, sowie einer Anzahl von Beisitzern.“

4. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

5. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

6. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, oder in den Fällen des § 11 und des § 13 einer seiner Stellvertreter, und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.“

7. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „zehn Tage“ durch die Wortfolge „einen Zeitraum von zehn Tagen“ ersetzt und es entfällt nach dem Wort „Samstagen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „Sonn- und Feiertagen“; folgender Satz wird angefügt:

„An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

8. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme geben sowie

1. an einen Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) eine Vorzugsstimme vergeben oder
2. an höchstens drei Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei jeder dieser Wahlwerber lediglich eine Vorzugsstimme erhalten kann.“

9. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Kreiswahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Kreiswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.“

10. In § 35 Abs. 6 Z 2 und in § 36 Abs. 2 wird das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

11. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Parteilisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

12. In § 39 und § 40 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

13. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Parteilisten (Wahlkreislisten gemäß § 40 und Landeslisten gemäß § 81) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.“

14. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden.“

15. In § 47 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindegewahlleiter“ ersetzt.

16. In § 49 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 4)“ ersetzt.

17. In § 54b Abs. 1 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

18. § 54b Abs. 2 bis 4 lautet; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(2) Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland am Wahltag ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.“

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
3. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
4. die Prüfung auf Unversehrtheit (§§ 71a und 73a) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
5. auf Grund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
6. die Wahlkarte nicht spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Kreiswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§§ 71a und 73a) mit einer fortlaufenden Nummer amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 6 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14 Uhr.“

19. § 56 lautet:

„§ 56

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Parteibezeichnungen,
2. allfällige Kurzbezeichnungen,
3. Rubriken mit einem Kreis,
4. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimme für die Landesliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber und
5. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.

(2) Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel zusätzlich zu den Angaben des Abs. 1 die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A3 zu entsprechen. Die Wahlwerberrubriken gemäß Abs. 1 Z 5 sind farblich zu unterlegen und die Ziffern, Kästchen und Namen dieser Wahlwerberrubriken sind um mindestens einen, aber nicht mehr als zwei Schriftgrößenpunkte größer anzuführen als die in Abs. 1 Z 4 genannten Bewerberangaben. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Bezeichnung der Parteien und die Namen ihrer Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke, der Kästchen und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. Die vertikalen Trennungslinien sind als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 vH ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

20. § 57 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der leere amtliche Stimmzettel hat drei Rubriken, in die der Wahlberechtigte

1. die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung),
2. den Namen eines Wahlwerbers der Landesliste und
3. die Namen dreier Wahlwerber der Wahlkreisliste

eintragen kann, und die aus dem Muster der Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

21. In § 57 Abs. 2 wird die Bezeichnung „DIN A5“ durch die Bezeichnung „DIN A4“ ersetzt; Abs. 3 lautet:

„(3) Die leeren amtlichen Stimmzettel sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl zu übermitteln. § 56 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

22. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Musterstimmzettel sind von der Landeswahlbehörde anfertigen zu lassen und von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der jeweiligen Gemeinde zu übermitteln.“

23. § 60 Abs. 2 und 3 lautet; folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber einer Partei eine Vorzugsstimme sowie Wahlwerbern einer Partei Vorzugsstimmen zu geben. Er vergibt die Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 sowie Abs. 4, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3) Der Wähler kann auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) höchstens drei Wahlwerbern je eine Vorzugsstimme geben.

(4) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme zu geben.“

24. § 61 Abs. 1 bis 3 lautet, folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen sowie welchem Wahlwerber er eine Vorzugsstimme oder welchen Wahlwerbern er Vorzugsstimmen geben will.

(2) Der Wählerwille kann durch Abgabe

1. einer Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie
2. bis zu drei Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3 sowie
3. einer Parteistimme gemäß § 60 Abs. 1

ausgedrückt werden.

(3) Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Wähler darf nur einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4 sowie höchstens drei Wahlwerbern auf der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3 geben.
2. Gibt der Wähler auf der Landesliste keinem Wahlwerber eine Vorzugsstimme, aber gibt er höchstens drei Wahlwerbern der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3, so ist die Vorzugsstimme oder sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste gültig.
3. Gibt der Wähler einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4, gibt er aber keinem Wahlwerber der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme, so ist die Vorzugsstimme der Landesliste gültig.
4. Gibt der Wähler entgegen § 60 Abs. 4 mehreren Wahlwerbern auf der Landesliste Vorzugsstimmen, gibt er aber höchstens drei Wahlwerbern der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3, so ist die Vorzugsstimme oder sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste dennoch gültig.
5. Gibt der Wähler einem Wahlwerber der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4 und gibt er Wahlwerbern der Wahlkreisliste Vorzugsstimmen, die nicht § 60 Abs. 3 entsprechen, so ist die Stimme der Landesliste dennoch gültig.
6. Der Wähler muss bei der Vergabe von Vorzugsstimmen Wahlwerbern derselben Parteiliste (auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3) Vorzugsstimmen

geben. Werden Vorzugsstimmen Wahlwerbern verschiedener Parteilisten gegeben, so gilt die Vorzugsstimme oder gelten die Vorzugsstimmen nur für den oder die Wahlwerber dessen oder deren Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(4) Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat
 - a) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste gemäß Abs. 3 abgegeben, auch wenn er ungültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Wahlkreisliste einer anderen Partei abgegeben hat,
 - b) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber oder gültige Vorzugsstimmen für höchstens drei Wahlwerber auf der Wahlkreisliste gemäß Abs. 3 abgegeben, auch wenn er ungültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landesliste einer anderen Partei abgegeben hat oder
 - c) gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben.
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme oder keine gültigen Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 abgegeben, aber mehreren Wahlwerbern derselben Parteiliste auf der Landesliste sowie auf der Wahlkreisliste entgegen § 60 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 4 in den hierfür vorgesehenen Kästchen auf dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises eindeutig Vorzugsstimmen gegeben und zusätzlich keine andere Partei gewählt.
3. Der Wähler hat keinem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben, aber insbesondere
 - a) in einem einzigen der neben den Parteizeichnungen vordruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen eingetragen,
 - b) die Parteizeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise angezeichnet,
 - c) die Parteizeichnungen der übrigen Parteien durchgestrichen,
 - d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel angebracht oder
 - e) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteilisten durchgestrichen.

(5) Wenn

1. eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste,
2. eine gültige Vorzugsstimme für einen oder gültige Vorzugsstimmen für höchstens drei Wahlwerber der Wahlkreisliste oder
3. gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste)

gemäß Abs. 3 abgegeben wurde oder wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.“

25. *In § 62 Abs. 1 wird in der Z 2 vor dem Wort „zwei“ die Wortfolge „ohne gültige Vorzugsstimme oder ohne gültige Vorzugsstimmen“ eingefügt; Z 3 entfällt, die bisherigen Z 4 bis 6 erhalten die Ziffernbezeichnungen „3.“, „4.“ und „5.“ und in der Z 3 (neu) wird das Zitat „§ 61 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 4 Z 3 lit. d“ ersetzt.*

26. § 63 lautet:

„§ 63

Gültigkeit eines leeren amtlichen Stimmzettels

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen oder welche Wahlwerber sowie welche Partei der Wahlkartenwähler wählen wollte.

(2) Die Vorschriften des § 61 gelten sinngemäß.“

27. § 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus der vom Wähler vorgenommenen Eintragung der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, oder“

28. § 64 Abs. 1 Z 4 entfällt, die bisherige Z 5 erhält die Ziffernbezeichnung „4.“.

29. § 65 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Vorzugsstimmen und Wahlpunkte zu ermitteln.“

30. § 65 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.“

31. § 66 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 65 Abs. 3, 4 und 5 sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen und Wahlpunkten auf der Wahlkreisliste. Bei festgehaltenen ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen;“

32. § 70a erhält die Bezeichnung „§ 71a“ und wird nach § 71 eingefügt; die Überschrift des § 71a lautet:

„Ermittlung des Zwischenergebnisses der Briefwahl“

33. In § 71 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ und nach dem Wort „Wahlkreise“ wird die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl“ eingefügt.

34. § 71a Abs. 1 lautet:

„(1) Am ersten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, prüft der Kreiswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf die Sichtbarkeit der Daten und die Unterschrift des Wählers. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft er, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.“

35. In § 71a Abs. 2 und 3 wird das Wort „achten“ jeweils durch das Wort „dritten“ ersetzt, in Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Ergebnisse“ durch das Wort „Zwischenergebnisse“ ersetzt; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.“

36. § 73a lautet:

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Am dritten Tag nach dem Wahltag wird der Vorgang gemäß § 71a für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten, Wahlkarten - allenfalls unter Einbeziehung der Wahlkarten gemäß § 71a Abs. 2 und 3 - wiederholt. Die Bestimmungen des § 71a Abs. 1, 4 und 5 gelten hierfür sinngemäß.“

37. In der Überschrift zu § 77 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste und Ermittlung der im Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste“, in Abs. 1 nach dem Wort „Wahlwerbern“ und in Abs. 2 nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils die Wortfolge „der Wahlkreisliste“, in Abs. 2 nach dem Zitat „§ 72 Abs. 3“ das Zitat „und § 73a“, in Abs. 3 zweiter Satz nach dem Wort „Wahlwerber“ und in Abs. 3 Z 1 nach dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt sowie in Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „im Wahlkreis“ durch die Wortfolge „auf der Wahlkreisliste“ ersetzt; in Abs. 4 bis 6 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt; folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

38. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt, in der Z 10 wird der Satzpunkt nach dem Wort „Vorzugsstimmen“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten.“

39. In § 79 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt.

40. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Parteien, welche gemäß § 35 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.“

41. In § 81 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach dem Wort „aufscheint“ ein Satzpunkt eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Landesliste darf höchstens 36 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“

42. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen.“


43. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugewiesenen Mandate (§ 82) werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4 vH der für ihre Partei landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlags zuzuweisen. Ist ein Wahlwerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenden Mandate gilt § 85 Abs. 3 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.“

44. Anlage 2 lautet:

Anlage 2, Vorderseite

Landtagswahl XXXX		
Wahlkarte		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer
Eidesstattliche Erklärung		
<p>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt habe.</p>		<p><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>

Bezirk	Wahlsprengel	Wahlkreis
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeister(in) für den (die) Bürgermeister(in)	<div style="text-align: center;">  <p>Amts-Stampiglie</p> </div> <p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p>

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie die Wahlkarte ebenfalls zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Kreiswahlbehörde abgeben.

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter. Er wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

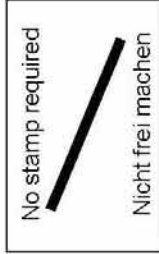
Bitte beachten Sie:

Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xxxxxxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

Vorderseite Originalgröße: DIN E4 (200 x 280 mm)

Anlage 2, Rückseite

Postentgelt beim Empfänger einheben



**Priority
Airmail**

Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

WAHLKARTE

Kreiswahlbehörde xxxxx

AUSTRIA

45. Anlage 5 lautet:

Anlage 5

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am..... - Wahlkreis

Parteibezeichnung					
Allfällige Kurzbezeichnung					
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nur eine Vorzugsstimme vergeben	Landesliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	Landesliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	Landesliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	Landesliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	
Höchstens drei Vorzugsstimmen vergeben	Wahlkreisliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	Wahlkreisliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	Wahlkreisliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	Wahlkreisliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	Wahlkreisliste 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>

46. Anlage 6 lautet:

Anlage 6

Wahlkreis-Nr. Von der Wahlbehörde einzusetzen!
--

LEERER AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
LANDTAGSWAHL am

Vom Wähler gewählte Partei (Kurzbezeichnung)	
Eintragung des Namens eines Wahlwerbers auf der Landesliste	_____
Eintragung der Namen höchstens dreier Wahlwerber der Wahlkreisliste	_____ _____ _____

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie die Parteibezeichnung in der dafür vorgesehenen Spalte anführen.

Dem Wahlwerber der **Landesliste** können Sie eine **Vorzugsstimme** geben.
Tragen Sie den Namen des von Ihnen bevorzugten Wahlwerbers in die zweite Spalte ein.

Außerdem können Sie höchstens drei Wahlwerbern einer Partei auf der **Wahlkreisliste** je eine **Vorzugsstimme** geben.
Tragen Sie den oder die Namen des oder der von Ihnen bevorzugten Wahlwerber in die dritte Spalte ein.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

13. Gesetz vom 14. Dezember 2009, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

3. In der Überschrift des § 8 wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „und amtswegige Zustellung einer Wahlkarte oder einer Stimmkarte“ und dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte gemäß §§ 33 und 34 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 30a und 30b der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Stimmkarte gemäß § 10 Abs. 4 des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1981, in der jeweils geltenden Fassung, und § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, LGBl. Nr. 43/1981, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 8 Abs. 4 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, in der jeweils geltenden Fassung, amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder der Stimmkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz, mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder auf Verlangen der betreffenden Personen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

14. Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Burgenländisches Abgabengesetz - Bgld. AbgG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, welche Behörden des Landes und der Gemeinden zur Verwaltung, insbesondere zur Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung der Abgaben zuständig sind.

(2) Dieses Gesetz regelt weiters das Strafrecht in Abgabensachen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Landes- und Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

2. Abschnitt

Abgabenbehörden

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

§ 4

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.

(2) Enthalten die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so ist in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat sachlich zuständig.

(3) Soweit die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts anderes bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) der oder des Abgabepflichtigen, dann nach ihrem oder seinem Aufenthalt, schließlich nach ihrem oder seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr in Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

(4) Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

(5) Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der Einschreiterin oder des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter an diese zu verweisen.

(6) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 5

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Abgaben, die selbst zu berechnen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrags bekannt gegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;
2. vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt, oder die Abgaben verkürzt oder gänzlich hinterzieht;
3. vorsätzlich Verschlussmittel, die in einem Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
4. vorsätzlich Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgabeverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, dass die Verschlussicherheit nicht mehr gegeben ist;
5. ohne hierdurch den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen,
 - a) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
 - b) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,
 - c) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
 - d) vorsätzlich Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 Z 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstausmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrag beträgt.

(3) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro geahndet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wenn in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, genügt zur Begehung Fahrlässigkeit.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2007, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

15. Gesetz vom 10. Dezember 2009, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2010 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzkraft wird nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 ermittelt.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 sowie § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 15/2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

16. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Jänner 2010 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 L-VG und des § 10 Abs. 1 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

1. Im Kopfbalken des 43. Stücks des Landesgesetzblattes für das Burgenland aus dem Jahr 2009 wird am Ende des Titels der Nummer 87 der Klammerausdruck um die CELEX Nummern „ , 32005L0024, 32005L0036“ ergänzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis der Burgenländischen Tierzuchtverordnung 2009, LGBl. Nr. 87/2009, wird im Eintrag zu § 22 das Wort „Zuchtwertschätzung“ durch das Wort „Zuchtwertschätzungen“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

